



Brüssel, den 4. November 2025
(OR. en)

12861/1/25
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0279(NLE)

UK 164
TRANS 385

VERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Vordok.:	12861/25
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 498 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug die Höhe und die Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zu den von der Union verwalteten Straßenverkehrsinformationssystemen und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 498 final/2 Downgraded on 4.11.2025.

Anl.: COM(2025) 498 final/2 Downgraded on 4.11.2025



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.9.2025
COM(2025) 498 final/2
Downgraded on 4.11.2025

2025/0279 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug die Höhe und die Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zu den von der Union verwalteten Straßenverkehrsinformationssystemen und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat den Standpunkt festlegt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug die Höhe und Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zu den von der Union verwalteten Straßenverkehrsinformationssystemen und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Der Sonderausschuss für Straßenverkehr

Der Sonderausschuss für Straßenverkehr ist ein nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe o des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingerichtetes Gremium. Nach Artikel 468 Absatz 5 Buchstabe c des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sowie Teil A Abschnitt 1 Artikel 14 und Teil A Abschnitt 2 Artikel 7 Absatz 6 des Anhangs 31 jenes Abkommens ist der Sonderausschuss für Straßenverkehr befugt, Beschlüsse (der geplante Beschluss) über die Finanzmodalitäten im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch im Rahmen der Umsetzung des Titels „Straßentransport“ des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu fassen.

2.2. Der geplante Rechtsakt des Sonderausschusses für Straßenverkehr

Hauptzweck des geplanten Beschlusses ist die Festlegung der Höhe und der Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zu den Straßenverkehrsinformationssystemen, die zur Umsetzung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit genutzt und von der Union verwaltet werden.

Die Höhe und Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zum Modul „Straßenverkehr-Entsendemeldungen“ des Binnenmarkt-Informationssystems (Internal Market Information System, im Folgenden „IMI“) der EU wurden im Beschluss Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr¹ festgelegt.

Nun ist im Rahmen eines gesonderten Vorschlags für einen Beschluss des Rates vorgesehen, die Europäischen Register der Kraftverkehrsunternehmen (European Registers of Road Transport Undertakings, im Folgenden „ERRU“) für den Austausch bestimmter Informationen gemäß Teil Abschnitt 1 des Anhangs 31 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu nutzen. Das ERRU wird von der Kommission verwaltet. Das ERRU wurde eingerichtet, während das Vereinigte Königreich noch Mitgliedstaat der Union war. Das Vereinigte Königreich hat sich daher als Mitgliedstaat der Union an den Entwicklungskosten des ERRU beteiligt. Das Vereinigte Königreich sollte jedoch unter Verwendung des in Artikel 714 des Abkommens über Handel und

¹ Beschluss Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr eingerichtet durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits vom 21. November 2022 über die technischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen für die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) durch das Vereinigte Königreich, die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an der Verwaltungszusammenarbeit gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sowie die Höhe und die Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zum Gesamthaushaltsplan der Union in Bezug auf die Kosten seiner Nutzung des IMI, ABl. L 75 vom 14.3.2023, S. 26.

Zusammenarbeit festgelegten Beitragsschlüssels auch zu den jährlichen Betriebs- und Wartungskosten des ERRU beitragen. Das Vereinigte Königreich sollte zusätzlich eine Teilnahmegebühr in Höhe von 4 % seines Beitrags zu den Betriebs- und Wartungskosten entrichten.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und in Anbetracht der betreffenden Beiträge wird vorgeschlagen, dem Vereinigten Königreich pro Jahr nur eine Rechnung auszustellen, deren Betrag seinem jährlichen Beitrag zu den von der Union verwalteten Straßenverkehrsinformationssystemen – die derzeit aus dem Modul „Straßenverkehr-Entsendemeldungen“ des IMI und ERRU bestehen – im Rahmen der Umsetzung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit entspricht. Die Modalitäten des einmal pro Jahr zu entrichtenden Beitrags sowohl für das IMI als auch für das ERRU sind Gegenstand dieses Vorschlags. Daher ist es auch erforderlich, den Beschluss Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr dahin gehend zu ändern, dass die Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs in Bezug auf das Modul „Straßenverkehr-Entsendemeldung“ des IMI auf den Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr im Anhang des vorliegenden Vorschlags übertragen werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Standpunkt der Union sollte daher darin bestehen, entsprechend dem diesem Vorschlag beiliegenden Entwurf den Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr zu unterstützen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, durch Beschlüsse festgelegt.

Bei dem vom Sonderausschuss für Straßenverkehr zu fassenden Beschluss handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit weder ergänzt noch geändert. Die verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage für den geplanten Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des geplanten Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem geplanten Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hauptzweck und Inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen den Bereich der Verkehrspolitik.

Somit ist Artikel 91 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Der Beschluss des Sonderausschusses für Straßenverkehr sollte nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug die Höhe und die Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zu den von der Union verwalteten Straßenverkehrsinformationssystemen und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) wurde durch die Union mit Ratsbeschluss (EU) 2021/689 geschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Anhang 31 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit verweist an mehreren Stellen darauf, dass der Sonderausschuss für Straßenverkehr über die Modalitäten des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in Bezug auf den Transport von Gütern auf der Straße im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit entscheiden muss.
- (3) Zum einen sieht Teil A Abschnitt 2 des Anhangs 31 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ein System für den Austausch von Informationen über die Entsendung von Fahrern im Straßenverkehr über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) der Union vor. Dieses System wird von der Europäischen Kommission verwaltet, und die technischen Modalitäten dieses Informationsaustauschs sind im Beschluss Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr festgelegt². Der Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den Entwicklungskosten des Moduls „Straßenverkehr-Entsendemeldungen“ des IMI

² Beschluss Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr eingerichtet durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits vom 21. November 2022 über die technischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen für die Nutzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) durch das Vereinigte Königreich, die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an der Verwaltungszusammenarbeit gemäß Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 Artikel 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sowie die Höhe und die Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zum Gesamthaushaltsplan der Union in Bezug auf die Kosten seiner Nutzung des IMI (ABl. L 75 vom 14.3.2023, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/578/oj>).

wurde 2022 im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr entrichtet.

- (4) Zum anderen sieht Teil A Abschnitt 1 Artikel 14 des Anhangs 31 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit vor, dass die Vertragsparteien Informationen u. a. über schwerwiegende Verstöße von Unternehmen der jeweils anderen Vertragspartei austauschen. Die Modalitäten jenes Informationsaustauschs unterliegen einem gesonderten Standpunkt der Union, der im Beschluss (EU) 2025/XXXX des Rates³ festgelegt ist. Hierfür werden die von der Europäischen Kommission verwalteten Europäischen Register der Kraftverkehrsunternehmen (ERRU) verwendet. Das Vereinigte Königreich hat sich als Mitgliedstaat der Union an den Entwicklungskosten des ERRU beteiligt.
- (5) Nach Artikel 714 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Programmen oder Tätigkeiten der Union oder Teilen davon ebenfalls von einem jährlichen finanziellen Beitrag abhängig.
- (6) Da die technischen Modalitäten des Informationsaustauschs für jedes Informationssystem spezifisch sind und daher in gesonderten Beschlüssen des Sonderausschusses für Straßenverkehr festgelegt sind, ist es angesichts der betreffenden begrenzten Beiträge und der für die Abwicklung von Zahlungen erforderlichen Verwaltungsverfahren angezeigt, einen einmalig pro Jahr zu entrichtenden finanziellen Beitrag des Vereinigten Königreichs für seine Teilnahme an den von der Europäischen Kommission im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit verwalteten Straßenverkehrsinformationssystemen festzulegen.
- (7) Im Beschluss Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr ist der spezifische Beitrag des Vereinigten Königreichs zum IMI festgelegt, weshalb eine Änderung des Beschlusses erforderlich ist.
- (8) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Teilbereichs Drei Titel I des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte der Sonderausschuss für Straßenverkehr daher den jährlichen Beitrag des Vereinigten Königreichs zu den von der Union verwalteten Straßenverkehrsinformationssystemen festlegen.
- (9) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Sonderausschuss für Straßenverkehr zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Rechtsakt für die Union verbindlich sein wird—.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe o des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Straßenverkehr in Bezug die Höhe und die Modalitäten des finanziellen Beitrags des Vereinigten Königreichs zu den von der Union verwalteten Straßenverkehrsinformationssystemen und zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/2022 des Sonderausschusses für Straßenverkehr zu vertreten ist, ist in dem Beschlussentwurf des

³ [Verweis nach Veröffentlichung] Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der EU im Sonderausschuss für Straßenverkehr (EU-Vereinigtes Königreich) in Bezug auf die Mindestanforderungen an die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen und die Modalitäten für den Austausch der in diesen Registern enthaltenen Informationen zu vertretenden Standpunkt (Anbindung des Vereinigten Königreichs an das Europäische Register der Kraftverkehrsunternehmen (ERRU)).

Sonderausschusses für Straßenverkehr festgelegt, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

- (2) Geringfügige Änderungen des beigefügten BeschlusSENTwurfs des Sonderausschusses für Straßenverkehr können von der Kommission ohne weiteren Beschluss des Rates vorgenommen werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*